



Mit Auslaufen der befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz am 19. März 2022 hat der Bundestag veränderte gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht, die weiterhin den Schutz des*der Einzelnen vor dem Coronavirus gewährleisten sollen. So gelten ab 20. März 2022 in vielen Bereichen veränderte Maßnahmen, unter anderem auch für unsere betriebliche Welt.

Wegfall der 3G Zutrittskontrollen zum Betriebsgelände

Durch Streichung der Abs. 1-4 in §28b Infektionsschutzgesetz entfällt die Grundlage für den Arbeitgeber den Sero-Status seiner Beschäftigten zu erfragen, um einen Zutritt auf das Gelände zu ermöglichen. Damit dürfen Arbeitgeber den Status also weder Erfassen, noch Speichern oder Nutzen, wie es vorher möglich war.

Gilt die Übergangsfrist bis zum 02. April für die 3G-Regelung?

Nein. Zur Übergangsfrist ist im Infektionsschutzgesetz festgehalten, dass diese ausschließlich für Rechtsverordnungen (im Schwerpunkt die Corona-Verordnungen der Länder) gilt. Weiter gilt die Übergangsfrist auch nur für die Maßnahmen, die per neuem Maßnahmenkatalog vorgesehen sind. Da die Regelung zum kontrollierten Zutritt des Betriebsgeländes ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen wurde besteht auch nicht die Möglichkeit der Verlängerung dieser Kontrollen von Beschäftigten.

Wegfall der Homeoffice-Pflicht

Durch die oben genannte Streichung entfällt ebenfalls die gesetzliche Pflicht zum Homeoffice-Angebot durch den Arbeitgeber und die Annahmepflicht durch den Arbeitnehmer.

ABER: Im Rahmen eines betrieblichen Hygienekonzepts sollte Homeoffice immer dann als Maßnahme berücksichtigt werden, wenn es der Vermeidung von Personenkontakten dient.

Verlängerte Regelung zum Kinderkrankengeld

Mit der Verlängerung der Ausnahmeregelung bei der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld und dem Entschädigungsanspruch sollen Eltern nun bis zum 23. September 2022 weiter unterstützt werden.

Was ist dort geregelt? Pandemiebedingt können Eltern auch dann Kinderkrankengeld beziehen oder von dem Entschädigungsanspruch Gebrauch machen, wenn:

- Kinderbetreuungs-Einrichtungen (Kinder-Tageseinrichtung, Horte, Kinder-Tagespflegestelle), Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geschlossen wurden
- für die Klasse oder Gruppe ein Betretungsverbot ausgesprochen (auch aufgrund einer Absonderung)
- Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert wurden
- die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinder-Betreuungsangebot eingeschränkt wurde
- von der zuständigen Behörde empfohlen wird, vom Besuch des Kindes in einer der genannten Einrichtungen abzusehen.



Welche Maßnahmen gelten im Betrieb?

Mit Änderung der SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet zum Schutz der Beschäftigten vor der Ansteckung mit dem Corona Virus ein **betriebliches Hygienekonzept** zu erstellen. Grundlage dafür sind die §§ 5 und 6 Arbeitsschutzverordnung zur Gefährdungsbeurteilung. Für dieses betriebliche Hygienekonzept gilt es besonders das regionale Infektionsschutzgeschehen und die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen gilt es zu prüfen und im Falle einer Notwendigkeit zu nutzen:

- Angebot des Arbeitgebers eines wöchentlichen kostenfreien Coronatests
- Verminderung der betriebsbedingten Personenkontakte (bspw. Homeoffice)
- Bereitstellen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder hier aufgeführter Atemschutzmasken

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)
FFP2 oder vergleichbar ¹⁾	Verordnung (EU) 2016/425 DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar
Vollmasken, gebläseunterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter ²⁾	Verordnung (EU) 2016/425 Vollmasken: EN 12942 oder vergleichbar; gebläsefiltrierende Hauben: EN 12941 oder vergleichbar EN 136 oder vergleichbar Partikelfilter: EN 143 oder vergleichbar
N95 ¹⁾	NIOSH-42CFR84
P2 ¹⁾	AS/NZS 1716-2012
DS2 ¹⁾	JMHLW-Notification 214, 2018
CPA ¹⁾	Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA)

¹⁾ Ohne Ausatemventil; Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine Atemschutzmaske tragen. Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) können zum Beispiel überprüfte KN95-Masken sein, die nach dem Prüfgrundsatz für CPA der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik getestet worden sind.

²⁾ Bei diesen Systemen besteht kein Fremdschutz. Sie können daher nur angewendet werden, wenn alle Kontaktpersonen eine Atemschutzmaske tragen.

Weitere Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten ermöglichen ein Impfangebot auch während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung durch eine Corona-Erkrankung aufzuklären und über die Möglichkeit der Schutzimpfung zu informieren (galt schon in der alten Fassung der Verordnung)